



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7
Bayreuth, 26. Juni 2018

Seite 77

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth	78
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2018	78
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2018	79
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2018.....	80

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost	81
Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Am Buchstein" der Firma H. Lauterbach GmbH	82
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	82

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörper- beseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI. Nr. 5/2005)	82
---	----

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken	86
Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"	86

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	86
----------------------------------	----

Buchanzeigen	88
---------------------------	----

Nachruf	90
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

ROF - SG12 - 1444.1 - 5 - 1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 1. Februar 2018 die nachstehende Neufassung des § 4 der Verbandssatzung gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) beschlossen. Der Kreistag des Landkreises Bayreuth hat dieser Satzungsänderung mit Beschluss vom 9. März 2018 zugestimmt, der Stadtrat der Stadt Bayreuth mit Beschluss vom 21. März 2018.

Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 17. Mai 2018 (Az.: ROF - SG12 - 1444.1 - 5 - 1 - 2) gemäß Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut des neu gefassten § 4 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Juni 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Sitzung der Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth am 1. Februar 2018

Beschluss (einstimmig)

Gemäß Empfehlung des Verbandsausschusses fasst die Verbandsversammlung folgenden Beschluss:

- a) Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
- b) Die Verbandsversammlung beschließt vorbehaltlich des Einverständnisses der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder, § 4 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth wie folgt neu zu formulieren:

(1) Der Zweckverband baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Bayreuth GmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(2) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth baut, unterhält und betreibt die Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin und die Berufsfachschule für Physiotherapeuten

(3) Der Krankenhauszweckverband kann die für den Rettungsflugbetrieb am Standort Klinikum Bayreuth notwendigen baulichen Anlagen, wie einen Hangar, unterhalten. Das Recht zur Nutzung des Hangars kann dem jeweiligen Aufgabenträger für die Luftrettung übertragen werden.

(4) Der Krankenhauszweckverband gründet zum Betrieb seines Krankenhauses an den vorhandenen Standorten und seiner sonstigen Einrichtungen die Klinikum Bayreuth GmbH und überträgt dieser Gesellschaft die Aufgabe, seine Einrichtungen mit Ausnahme der in Absätzen 2 und 3 genannten baulichen Anlagen zu betreiben.

(5) Der Krankenhauszweckverband verpachtet im Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten baulichen Anlagen dauerhaft an die Klinikum Bayreuth GmbH.

(6) Der Zweckverband ist Dienstherr der Beamten und weist diese zur Dienstleistung der Klinikum Bayreuth GmbH zu.

(7) Die Aufgaben des Krankenhauses in der Stadt Pegnitz und dessen Erweiterung im Rahmen der Landeskrankenhausbedarfsplanung für den dortigen Einzugsbereich bleiben unberührt.

Bayreuth, 1. Februar 2018

Der Verbandsvorsitzende:
Hermann H ü b n e r
Landrat

Der Geschäftsleiter:
Dr. Joachim H a u n

Die Protokollführerin:
Sandra S t ü b i n g e r
Angestellte

Nr. 12 - 1512 - 15 - 16

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" hat in der Sitzung am 20. März 2018 die Haus-

haltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Mai 2018 Nr. 12 - 1512 - 15 - 16 - 3 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 250, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 11. Juni 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Oberfränkisches Bauernhofmuseum
Kleinlosnitz" (Landkreis Hof)
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	306.170,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	21.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aus-

gaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 268.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen

auf den Landkreis Hof	133.565,00 €
den Bezirk Oberfranken	106.852,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	26.713,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 22. Mai 2018
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 19 - 4

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum hat in der Sitzung am 23. März 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi.Nr. 163, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 17. Mai 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	636.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	8.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	550.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	550.000,00 €

Der Fränkische Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	220.000,00 €
Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	220.000,00 €
Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	55.000,00 €
Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>55.000,00 €</u>
Summe	550.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayreuth, 3. Mai 2018
Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum
H ü b n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 21

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat in der Sitzung am 20. März 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14. Mai 2018, Az. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 21 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, im Zi.Nr. 128, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 19. Juni 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt,
Landkreis Kulmbach,
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	913.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.092.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

605.900,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	272.655,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	272.655,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	60.590,00 €

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 100.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	45.000,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	45.000,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	10.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuenmarkt, 20. März 2018

Zweckverband Deutsches

Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt

S ö l l n e r

Landrat

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-Ost**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 12. Juni 2018 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Donnerstag, 26. Juli 2018, 09:30 Uhr, findet im Landratsamt Hof die Sitzung des Planungs-

ausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

**für die Sitzung des Planungsausschusses am
26. Juli 2018 um 09:30 Uhr
im Landratsamt Hof**

1. Haushalts- und Rechnungswesen des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost
 - a) Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung 2017
 - b) Feststellung der Jahresrechnung 2017

- c) Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2018
2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost;
Kapitel B I "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B VII "Erholung";
Auswertung des Anhörungsverfahrens
3. Sachstandsbericht zur Beauftragung eines gemeinsamen Gutachtens zur Erhebung und Analyse der Ist-Situation der Daseinsvorsorgeeinrichtungen in den Planungsregionen Oberfranken-Ost und Oberpfalz-Nord

Bayreuth, 15. Juni 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 13. Juni 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 26 - 3914.040.01 - II - 2114/2018

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Am Buchstein" der Firma H. Lauterbach GmbH

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma H. Lauterbach GmbH, Dörnhofer Straße 79, 95445 Bayreuth, beabsichtigt den von ihr zur Gewinnung von Quarzsand betriebenen Tagebau "Am Buchstein" um eine Fläche von etwa 7 ha in nordöstliche Richtung zu erweitern. Der bestehende Betrieb befindet sich in der Gemarkung Forkendorf, Gemeinde Gesees; die für die Erweiterung vorgesehenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Bayreuth, Stadt Bayreuth.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels

Nr. 22 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken**

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Betzenstein wurde mit Wirkung vom **1. März 2018** Herr Jochen Fischer, Unterer Schulweg 15, 91301 Forchheim, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Gräfenberg wurde mit Wirkung vom **15. März 2018** Herr Christian Richter, Badstraße 35, 95163 Weißenstadt, bestellt.

Bayreuth, 23. Mai 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (3)

**Durchführung des KommZG;
10. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005 (OFrABI. Nr. 5/2005)**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sit-

zung am 4. Juni 2018 die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachfolgend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Juni 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Löbl
Abteilungsdirektor

**10. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Vom 4. Juni 2018

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABl. Nr. 5/2005) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 26. Mai 2017 (OFrABl. Nr. 6/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 a Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"für ein Großtier i.S.v. § 2 Abs. 3 a) 60,00 €;
ein Kleintier i.S.v. § 2 Abs. 3 b) 12,50 €;
zuzüglich 35,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist."

2. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"Für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung

aa) <u>einzelnen erfassbarer Tierkörper</u>	€
Kalb < 7 Tage / Totgeburt	7,60
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	10,45
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	34,20
Mastrind/Kuh/Kalbin über 12 bis 48 Monate	95,00
Fohlen/Pony	19,00
Pferd	85,50
Saugferkel/Totgeburt	0,95
Läufer/Absatzferkel	5,70
Schwein	14,25
Zuchtschwein	34,20
Lamm bis 6 Monate	1,90
Schaf über 6 Monate bis 18 Monate	9,50
Schafe über 18 Monate	11,40
Truthuhn	1,52
Huhn	0,19

Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	47,50
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	22,80
Wildklauentiere (Gehegewild)	9,50
Ziege	7,60
Hase/Kaninchen	0,57
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	7,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,57
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,19

bb) von nicht einzeln erfassbaren Tierkörpern (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen und Lämmern) in Behältern (Entleerung und Entsorgung des Behälterinhalts):

mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern	13,30 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern	26,60 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern	61,81 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern	72,96 €/je Behälter,
mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern	123,50 €/je Behälter bzw. 0,19 €/kg, soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist."

3. Nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

"c) Die Erhebung der Gebühren nach § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) erfolgt in der Regel quartalsweise, aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 2,50 € beträgt."

4. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren erhoben:

a) Bei Abholung 1,50 €/Stück zuzüglich 35,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist. Für die Abholung von Elefanten, Nilpferden, Giraffen, Seekühen, Bären, Nashörnern, Büffeln, Bisons, Löwen, Tigern oder vergleichbar schweren Tieren erhöht sich die Abholgebühr von 1,50 €/Stück auf 54,00 €/Stück.

- b) Bei Anlieferung am VTN Walsdorf oder der Sammelstelle Luhe-Wildenau 2,50 €/Stück. Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen."
5. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Kleintiersammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | | | |
|---|----------|---|------------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 10,16 €; | a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 13,75 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 15,00 €; |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 17,63 €; | b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 27,50 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 30,00 €; |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 43,49 €; | c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 68,75 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 75,00 €; |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 51,40 €; | d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 81,25 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 88,63 €; |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 86,98 €; | e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 137,50 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 150,00 €." |
- zuzüglich 35,00 € je Anfahrt, unabhängig davon, ob das Sammelfahrzeug aus anderen Gründen bereits vor Ort ist."
6. § 6 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von Fischen werden folgende Gebühren bei der Bereitstellung in Behältern erhoben:
- | | | | |
|---|-----------|---|------------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 13,75 €; | a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 10,45 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 11,40 €; |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 27,50 €; | b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 20,90 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 22,80 €; |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 68,75 €; | c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 52,25 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 57,00 €; |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 81,25 €; | d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 61,75 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 67,37 €; |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 137,50 €; | e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 104,50 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 114,00 €." |
- ab 1. Januar 2019 150,00 € bzw. 0,138 €/kg (ab 1. Januar 2019: 0,150 €/kg), soweit eine Gewichtsermittlung mit einem geeichten Messgerät vor der Behälterentleerung ins Abholfahrzeug erfolgt oder eine gesonderte Gewichtsermittlung über die geeichte Fahrzeugwaage im VTN Walsdorf möglich ist."
7. § 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | | |
|--|---------|--|----------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 9,35 €; | a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 9,35 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 10,20 €; |
- Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
8. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
 "Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a aus Großschlachtbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | | | |
|---|-----------|---|------------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 10,45 €; | a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 9,35 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 10,20 €; |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 20,90 €; | b) mit einem Fassungsvermögen von 121 Litern bis 240 Litern | 20,90 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 22,80 €; |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 52,25 €; | c) mit einem Fassungsvermögen von 241 Litern bis 550 Litern | 52,25 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 57,00 €; |
| d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 61,75 €; | d) mit einem Fassungsvermögen von 551 Litern bis 650 Litern | 61,75 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 67,37 €; |
| e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 104,50 €; | e) mit einem Fassungsvermögen von 651 Litern bis 1.100 Litern | 104,50 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 114,00 €." |
9. § 6 Abs. 10 a erhält folgende Fassung:
 "Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zur Abholung bereit gestellt werden und der Zweckverband im Vorfeld eine Zustimmung erteilt hat, werden folgende Gebühren erhoben:
 Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | | | |
|--|---------|--|----------------------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 9,35 €; | a) mit einem Fassungsvermögen bis 120 Litern | 9,35 €; |
| | | | ab 1. Januar 2019 10,20 €; |

- b) mit einem Fassungsvermögen
von 121 Litern bis 240 Litern 19,80 €;
ab 1. Januar 2019 21,60 €,
- c) mit einem Fassungsvermögen
von 241 Litern bis 550 Litern 46,75 €;
ab 1. Januar 2019 51,00 €,
- d) mit einem Fassungsvermögen
von 551 Litern bis 650 Litern 55,25 €;
ab 1. Januar 2019 60,28 €,
- e) mit einem Fassungsvermögen
von 651 Litern bis 1.100 Litern 93,50 €;
ab 1. Januar 2019 102,00 €.

Die Zustimmung erteilt der Zweckverband schriftlich nach Antragstellung durch den jeweiligen Großschlachtbetrieb."

10. § 6 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

"Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband. Die Gebühr beträgt 159,50 €/t (ab 1. Januar 2019: 174,00 €/t), bei Lieferung frei VTN Walsdorf. Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn eine Entsorgung des Schlachtblutes der Kategorie 1 in Behältern erfolgt, bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters mit Schlachtblut der Kategorie 1 (inkl. Transport)

- a) mit einem Fassungsvermögen
bis 120 Litern 19,58 €;
ab 1. Januar 2019 21,36 €,
- b) mit einem Fassungsvermögen
von 121 Litern bis 240 Litern 39,16 €;
ab 1. Januar 2019 42,72 €,
- c) mit einem Fassungsvermögen
von 241 Litern bis 550 Litern 97,90 €;
ab 1. Januar 2019 106,80 €,
- d) mit einem Fassungsvermögen
von 551 Litern bis 650 Litern 115,70 €;
ab 1. Januar 2019 126,22 €,
- e) mit einem Fassungsvermögen
von 651 Litern bis 1.100 Litern 195,80 €;
ab 1. Januar 2019 213,60 €."

11. § 6 Abs. 13 wird ersatzlos gestrichen.

12. § 6 Abs. 19 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für eine Leerfahrt, die der Gebührenschuldner verursacht hat, beträgt 35,00 €. Sollte ein Fuhrunternehmen mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte beauftragt sein, ist dieses berechtigt, hierfür die entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen."

13. § 6 Abs. 20 erhält folgende Fassung:

"Für Wartezeiten, die der Gebührenschuldner dadurch verursacht hat, dass die tierischen Nebenprodukte nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereit gestellt wurden, fällt nach 15 Minuten eine Gebühr in Höhe von 35,00 € je angefangener 15 Minuten an. Sollte ein Fuhrunternehmen mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte beauftragt sein, ist dieses berechtigt, hierfür die entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen."

14. Nach § 6 Abs. 20 wird folgender Abs. 21 eingefügt:

"Entsprechen die tierischen Nebenprodukte nicht der üblichen Beschaffenheit (z.B. starke Verwesung, mit Fremdstoffen verunreinigt, überlagert usw.) wird auf die abverlangte Gebühr ein Zuschlag von 50 % der ursprünglich veranschlagten Gebühr erhoben."

15. Nach § 6 Abs. 21 wird folgender Abs. 22 eingefügt:

"Wird der Zweckverband für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Gebührenschuldner für den verursachten Aufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben."

16. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Fälligkeiten genannt sind."

17. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Gebührenschuld gemäß § 6 Abs. 22 entsteht mit der Belastung des Zweckverbandes durch das Geldinstitut und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bamberg, 4. Juni 2018
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 32/13 - 18

Die 32. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 11. Juli 2018, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 25/13 - 18

Die 25. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 26. Juli 2018, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

AfS 0113 - 06/13 - 18

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 26. Juli 2018, 11:00 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth,

Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Juni 2018

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

KKH 0113 - 26/13 - 18

Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"

Die 26. Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" findet am

Freitag, 27. Juli 2018, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. Juni 2018

Kommunalunternehmen

Gesundheitseinrichtungen

des Bezirks Oberfranken

Katja B i t t n e r

Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Wirtschaft - Landesplanung

Pressemitteilung vom 18. Mai 2018

TenneT beantragt Planfeststellung für den ersten Abschnitt eines Ersatzneubaus des Höchstspannungsstromnetzes Ostbayernring

Die Stromübertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH, Bayreuth, plant ihr überregionales Höchst-

spannungsstromnetz durch einen Ersatzneubau des sogenannten Ostbayernrings auszubauen. Das für die Zulassung des Vorhabens erforderliche Planfeststellungsverfahren ist mit Einreichung des Planfeststellungsantrages für den Planabschnitt C durch TenneT als Vorhabenträgerin am 17. Mai 2018 bei der Regierung von Oberfranken beantragt worden. Der eingereichte Plan füllt mit seinen diversen Planzeichnungen und Gutachten 14 Aktenordner.

Die Regierung als zuständige Planfeststellungsbehörde wird zunächst die umfangreichen Planunterlagen auf Vollständigkeit prüfen. Nach Abschluss der Antragsprüfung kann, sofern keine Mängel festgestellt werden, das Planfeststellungsverfahren förmlich eröffnet werden. Das folgende Anhörungsverfahren umfasst die Beteiligung der betroffenen Behörden und die Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit in das Verfahren. Dabei werden die Planunterlagen in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Mit der Auslegung ist voraussichtlich ab September 2018 zu rechnen. Näheres wird zu gegebener Zeit noch bekanntgegeben. Zeitgleich werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Regierung im Internet veröffentlicht. Während der Auslegung und zwei Wochen danach besteht für Jedermann die Möglichkeit, schriftlich bei der Gemeinde oder der Regierung Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Diese Einwendungen werden anschließend in einem nicht öffentlichen Erörterungstermin unter Leitung der Regierung zusammen mit den Einwendern und Betroffenen sowie der Vorhabenträgerin erörtert. Das Verfahren wird mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses durch die Regierung abgeschlossen.

Der Ostbayernring ist eine rund 185 km lange, bereits bestehende Stromtrasse, die vom Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über das Umspannwerk Mechlenreuth bei Münchberg bis nach Schwandorf in die Oberpfalz führt. Die Bestandsleitung, die mit je einem 220 kV- und einem 380 kV-Stromkreis betrieben wird, ist seit Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückgebaut werden. Die 380 kV-Neubauleitung mit künftig zwei 380 kV-Stromkreisen hat im Regierungsbezirk Oberfranken eine Länge von etwa 85 km und verläuft überwiegend parallel zur Bestandstrasse. Lediglich in Bereichen, in denen eine unmittelbare Anlehnung an die bestehende Leitung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, wird eine kleinräumige Trassenabweichung vorgenommen. In Oberfranken besteht das Vorhaben aus den Planungsabschnitten B von der Regierungsbezirksgrenze Oberpfalz/Oberfranken bis zum Umspannwerk Mechlenreuth und C vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach.

Für das Leitungsbauvorhaben stellt das Bundesbedarfsplangesetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf verbindlich fest.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung

von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 4. Juli 2018

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 5. September, 7. November und 5. Dezember 2018 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 27. Juni 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

25. Juli, 26. September, 31. Oktober und 28. November 2018

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 28. Juni 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen

Bayerische Architektenkammer BYAK

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Tel. 089/139 880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Pressemitteilung vom 1. Juni 2018

810.000 € staatliche Zuwendungen für die Große Kreisstadt Marktredwitz für den Ausbau der Peuntstraße im Ortsteil Lorenzreuth mit Neubau der Röslaubrücke

Gute Nachricht für die Große Kreisstadt Marktredwitz: Für den Neubau der schadhaften und mindertragfähigen Röslaubrücke in Lorenzreuth und dem Ausbau der innerörtlichen Hauptverkehrsstraße hat die Regierung von Oberfranken nun eine Förderung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Höhe von 810.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.090.000 €, von denen rund 900.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 810.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %.

Der bisherige Zustand der Brücke entsprach nicht mehr den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. So war die Überfahrt für Fahrzeuge mit mehr als 8 t bereits seit längerem verboten.

Durch die Baumaßnahme wird die Röslaubrücke nun an die Erfordernisse des zu erwartenden Verkehrsaufkommens angepasst. Der Verkehrsraum wird verbreitert, um die Befahrbarkeit im Gegenverkehr zu gewährleisten.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im April 2018 begonnen. Das Bauwerk inklusive der Peuntstraße soll noch im Herbst für den Verkehr freigegeben werden.

Pressemitteilung vom 5. Juni 2018

645.000 € staatliche Zuwendungen für die Große Kreisstadt Selb für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Selb nach Vielitz

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann sich erneut über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die

Große Kreisstadt Selb baut die Gemeindeverbindungsstraße Selb-Vielitz aus. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von insgesamt 645.000 € dient dem Ausbau vom Ortsrand Selb bis zum Ortsteil Vielitz.

Die Große Kreisstadt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Straße auf einer Länge von 405 m und eine Fahrbahnbreite von 6 m aus. Der verbleibende alte Straßenkörper der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig als Geh- und Radweg zwischen Selb und Vielitz zur Verfügung stehen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 830.000 €, von denen rund 720.000 € zuwendungsfähig sind. Die bewilligten Zuwendungsbeträge bedeuten einen Förderhöchstsatz von insgesamt 90 %. Diese setzen sich aus rd. 540.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und rd. 105.000 € aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c FAG) zusammen. Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Lage in einer strukturschwachen Region, die Netzbedeutung sowie insbesondere die sehr angespannte finanzielle Lage der Großen Kreisstadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2018 abgeschlossen sein.

Buchanzeigen

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 226. Ergänzungslieferung, 87,40 €, JURION Onlineausgabe: 10,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunalrecht in Bayern, 133. Ergänzungslieferung, 108,65 €, JURION Onlineausgabe: 13,43 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht/Bauplanungsrecht, 132. Ergänzungslieferung, 229,62 €, JURION Onlineausgabe: 28,38 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 176. Ergänzungslieferung, 189,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 37. Ergänzungslieferung, 199,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 104. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 99. Ergänzungslieferung, 106,52 €, JURION Onlineausgabe: 13,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Matjeka/Peetz/Welz: **Vorschriftensammlung Europarecht**, 8. Auflage, 29,50 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 53. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Finanzhilfen - wie und wo?, 68. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 86. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Pöhlker/Lausen/Müller: **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB), Kommentar**, 5. Nachlieferung, 48,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 155. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Erste Hilfe zur DSGVO, 1. Auflage, Verlag C.H. Beck, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 127. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kintz: **Öffentliches Recht im Assessorexamen**, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 142. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 85. Auflage, 72,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Herbert Scherer **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 30. Mai 2018 verstorben ist.

Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 6. Juni 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Nikolaus Leicht **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 9. Juni 2018 verstorben ist.

Durch sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht. Stets stand das Wohl der Bürger im Mittelpunkt seines Wirkens. Mit seiner Souveränität und seiner Menschlichkeit erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 12. Juni 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident